

Satzung

der

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Saarland

Entwurf für LPT 21.2.2010

Versionen:

24.1.2010 Initial Release (MG mit Feedback vom 1. Satzungstreffen)

(Kommentare in Rot)

31.1.2010 Feedback von der Mailingliste (Änderungen, die über Rechtschreibfehler hinausgehen sind in Grün markiert als Streichungen und Einfügungen)
Anhang mit den Teilanträgen zugefügt und die entsprechenden kontroversen Stellen aus dem Hauptantrag entfernt.

6.2.2010 Version mit allen Anträgen in 2 Fassungen und die Aufnahme des Alternativvorschlages zu §7 von JNF. (Anträge 5d und 1.5d)

7.2.2010 Marcs Alternativvorschlag zu §7 noch in 2 Fassungen dazu
Finale Fassung für den LPT!

Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland

(Entwurf, Stand 31.1.2010)

Abschnitt A: Grundlagen

§1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland (PIRATEN) ist der saarländische Landesverband der Piratenpartei Deutschland und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ~~Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.~~

Absatz ist 1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung)

Längere Diskussion ob das Wort Bekenntnisses im 2. Satz zu einschränkend sei und besser durch Weltanschauung ersetzt werden sollte, was keine Religion suggeriert. Kontra war vor allem, dass der Absatz so 1:1 die Bundessatzung ist, und man durch eine Änderung daran evtl. mehr Diskussionen bekommt als man durch das Weglassen von Bekenntnis löst.

Der gestrichene Satz wird in 2 Varianten (mit „Bekenntnis“ und mit „Weltanschauung“) als Änderungsantrag vorliegen.

- (2) Die Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: PIRATEN.

Fast 1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung und einem gestrichenen Satz zu LVs)

- (3) Der Sitz der Partei ist Saarbrücken.

1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung)

- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland ist das Saarland.

1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung)

- (5) Die in der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Pirat, bzw. Piraten bezeichnet.

Fast 1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung und die Einzahl)

§2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Saarland, oder das durch Beschluss des Bundesvorstandes dem Landesverband Saarland zugeordnet wurde.

Genauere Regelungen (Alter, gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien, Grundsätze anerkennen, etc. stehen in der BuSa, die wir bewusst hier nur verweisen und nicht kopieren, damit das gleich geregelt bleibt). Der Zusatz mit dem Beschluss geht auf aktuelle Diskussionen zurück, dass der Bund laut

seiner Satzung eben dies ermöglichen muss, aber kaum eins der Länder (ab jetzt aber z.B. wir) ermöglichen, Leute ausserhalb ihres Geltungsbereiches zuzulassen.

- (2) Der Landesverband und jede niedrigere Gliederung führt ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

1:1 Schleswig-Holstein et al.

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

Bewusst keine Kopie der 6 Absätze BuSa an der Stelle sondern Verweis, damit's einheitlich bleibt.

1:1 Schleswig Holstein et al. Der dort stehende 2. Absatz, dass die Änderungen an die übergeordneten Gliederungen weitergereicht werden müssen ist unserer Meinung nach überflüssig, da das eh der umziehende Pirat selber tun muss.

§4 – Rechte und Pflichten der Piraten

- (1) Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch niedrigere Gliederungen ist unzulässig.

Bewusst keine Kopie der 5 Absätze der BuSa an der Stelle sondern 1:1 Kopie von Schleswig-Holstein, deren Meinung wir teilen.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

Kompletter Paragraph 1:1 aus Schleswig-Holstein kopiert.

§6 – Ordnungsmassnahmen

- (1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

1:1 Schleswig-Holstein

§7 – Gliederung

- (1) Die weitere Untergliederung des Landesverbandes ~~erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. regelt die Bundessatzung.~~
- (2) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon ist der Landesverband selbst.

Fast 1:1 Bund. Erster Absatz zur Untergliederung in LVs fehlt. Ausserdem Bezirksverbände

rausgelassen, da die im Saarland keine Anwendung finden.

Jetzt doch ersetzt durch Link auf die Bundessatzung wegen kontroverser Diskussion.

§8 – Bundespartei und Landesverbände

- (1) Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen der Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

1:1 Schleswig-Holstein

§9 – Organe des Landesverbandes

- (1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag und das Landesschiedsgericht.

§10 – Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär sowie drei Beisitzern.

Vorsitz+Vertretung+Schatzmeister ist erforderlich nach Parteiengesetz. Von den möglichen Aufgabenbereichen der Beisitzer wollten wir nur den Generalsekretär festsetzen, alle anderen Ideen wie Technikpiraten, politischen Geschäftsführer, etc. lassen sich mit 3 Beisitzern auch erledigen.

- (2) Auf einen, der Wahl des Vorstandes vorangehenden Beschluss mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand auch auf einen Beisitzer, d.h. fünf Mitglieder verkleinert werden.

Da wir schon Mühe hatten das Schiedsgericht überhaupt voll zu bekommen wollten wir hierüber die Möglichkeit schaffen auch mit wenigen Aktiven noch einen Vorstand wählen zu können.

- (3) Der Landesvorstand vertritt die Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland nach innen und aussen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag mindestens einmal pro Kalenderjahr gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.

1:1 BuSa

- (5) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen, Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsortes einberufen. Bei ausserordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Ein regelmässiger Termin ist anzustreben und braucht dann auch nur einmal eingeladen zu werden.
- (6) Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern oder 10% der Mitglieder des Landesverbandes ist innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuladen.

Diese beiden Absätze sind tlw. 1:1 BuSa, enthalten aber auch Regelungen aus der GO des Vorstandes, was Fristen, etc. anbetrifft.

- (7) Der Landesvorstand beschliesst über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
7. Pressearbeit
8. Verantwortung für im Besitz des Landesverbandes befindlichen Güter
9. zur politischen Geschäftsführung
10. zur finanziellen Verfügungsgewalt der Vorstandsmitglieder

7., 8. und 9. sind neu, damit der Vorstand verpflichtet ist, in seiner GO zu regeln, wie diese Dinge gemacht werden.

Auch 10. ist neu und dient zusammen mit dem Abschnitt bei der Finanzordnung dazu, dass man weniger bürokratische Schwierigkeiten beim Kontenerstellen / -wechseln hat.

- (9) Der Landesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

1:1 BuSa

- ~~(11) — Als Übergangsregelung bleibt der, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindliche Vorstand als verkleinerter Vorstand im Sinne von (2) im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandsneuwahl.~~

Um den LPT im Februar kurz zu halten und nicht automatisch danach einen neuen Vorstand wählen zu müssen. Wenn das gewünscht ist, reichen ja 12 Piraten, um einen außerordentlichen LPT einzuberufen (bzw. wir können darüber am LPT reden und dann den Vorstand einfach einen ordentlichen einberufen lassen). Eine „Nachwahl“ von 2 Beisitzern finden wir sehr ungeschickt, da nicht klar ist, ob das rechtlich in Ordnung ist.

Übergangsregelungen als zusätzlicher Antrag

§11 – Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.

- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder Fax mindestens 6 Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels und/oder Einlieferungsbeleges, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut dort zu veröffentlichen.

Fast 1:1 BuSa. Änderungen: „einmal im Kalenderjahr“ statt „einmal jährlich“, da sonst ein LPT im Februar 2010 dazu führt, dass der LPT 2011 auch vor Februar stattfinden muss. Wenn's den Mitgliedern irgendwann zu lange dauert reichen ja auch 10% zum Beantragen.

2. Änderung: „und/oder Einlieferungsbeleges“ zugefügt, da es bei Infobriefen keinen Poststempel gibt.

3. Änderung: Emaileinladung weg, da es unpiratig ist, hier eine nicht offizielle Maileinladung zu ermöglichen und eine „echte“ mit entsprechenden behördlichen Zertifikaten nicht wirklich sinnvoll ist bei unserer Größe.

- (3) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neues Vorstandes.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsberichte des Landesvorstandsmitglieder entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder davon.
- Erweitert, damit auch einzeln entlastet werden kann.*
- (5) Der Landesparteitag beschließt über die Landesschiedsgerichtsordnung und die Landesfinanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (7) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (8) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.

Rest des Paragraphen 1:1 BuSa

- ~~(9) Als Übergangsregelung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 2 Kassenprüfer nachgewählt, die bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des~~

~~Inkrafttretens der Satzung im Amt befindlichen Vorstandes im Amt sind.~~

Da wir vorher nur Rechnungs- und keine Kassenprüfer hatten hier eine Übergangsregelung um auf der sicheren Seite zu sein.

Übergangsregelungen als zusätzlicher Antrag

§12 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundessatzung.
- (2) Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

1:1 Bayern. Bewusst der (2) drin, damit man nicht anhand einer Gliederung einladen muss, sondern bsw. auch alle Piraten des Stadtverbandes Saarbrücken (der kein Orts- oder Kreisverband ist) einladen kann, um die Listen für die entsprechenden Wahlen aufzustellen.

§13 – Zulassung von Gästen

- (1) Gäste sind grundsätzlich zugelassen
- (2) Der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluss Gäste ausschliessen.
- (3) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

Umgedreht (in der BuSa gibt es (1) nicht und (2) regelt das Zulassen, nicht das Ausschliessen)

§14 – Satzungs- und Programmänderungen

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten des Landesverbandes sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Die Regelungen aus (1) und (2) gelten ebenso für eine Änderung des Programms.

1:1 BuSa

§15 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung

1:1 Schleswig-Holstein

§16 – Verbindlichkeit dieser Landessatzung

- (1) Die Satzung der Untergliederungen des Landesverbandes müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung und der Bundessatzung übereinstimmen.

Neu (BuSa regelt hier die Satzungen der LV's und ihrer Untergliederungen)

- (2) Sollte eine Regelung der Landessatzung der Bundessatzung widersprechen, gilt die Regelung der Bundessatzung.

Neu (Schleswig-Holstein hat's in der Präambel)

§17 – Parteiämter

- (1) Die Regelung der Bundessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

1:1 Schleswig-Holstein

Abschnitt B: Finanzordnung

Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

Verfügungsberechtigungen regelt der Landesvorstand in seiner GO (siehe Abschnitt A, §10(8)10.

Vom Bundesschatzmeister wurde zwar eine Muster-FO für LV's erstellt, die ergibt allerdings erst Sinn, wenn auch die Bundes-FO geändert ist und bis dahin sollten wir hier nicht zusätzlich Arbeit investieren (führt wohl dazu, dass nach dem BPT nochmal eine Satzungsänderung auch im LV stattfindet, wo wir nur die FO anpassen).

Letzter Satz zugefügt um die Zusammenarbeit mit Banken zu erleichtern

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

Satzungsanträge zum LPT am 21.02.2010:

Antrag 1:

Die komplette Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland soll durch obenstehende Satzung ersetzt werden.

Dieser Antrag braucht wegen unserer jetzt geltenden Satzung (siehe dort §5.7, 3.) eine absolute 3/4-Mehrheit, d.h. von den anwesenden Stimmberechtigten müssen $\frac{3}{4}$ mit „Ja“ stimmen (relativ wäre „3/4 der gültigen, abgegebenen, nicht-Enthaltungen müssen „Ja“ sein“.

Alle Anträge ab hier ergeben nur Sinn, wenn der erste durchging. Anträge die Xa und Xb heissen sollten auf dem LPT zusammen vorgestellt werden, damit klar ist, was damit bezweckt wird.

Anträge, falls Antrag 1 unverändert angenommen wird:

Antrag 2:

An §10 soll ein Abschnitt (11) wie folgt angehängt werden:

Als Übergangsregelung bleibt der, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindliche Vorstand als verkleinerter Vorstand im Sinne von (2) im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vorstandsneuwahl.

Antrag 3:

An §11 soll ein Abschnitt (9) wie folgt angehängt werden:

Als Übergangsregelung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 2 Kassenprüfer nachgewählt, die bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Amt befindlichen Vorstandes im Amt sind.

Antrag 4a:

§1 (1) soll geändert werden in:

Der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland (PIRATEN) ist der saarländische Landesverband der Piratenpartei Deutschland und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und **des Bekenntnisses**, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

1:1 BuSa mit Saarlandanpassungen

Antrag 4b:

§1 (1) soll geändert werden in:

Der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland (PIRATEN) ist der saarländische

Landesverband der Piratenpartei Deutschland und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und **der Weltanschauung**, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

1:1 BuSa mit Saarlandanpassungen und der von Jan Niklas vorgeschlagenen Wortänderung

Antrag 5a:

§7 (1) soll geändert werden in:

Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

1:1 BuSa, aber weglassen von Bezirksverbänden, da es im Saarland keine Bezirke gibt.

Antrag 5b:

§7 (1) soll geändert werden in:

Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Kreisverbände, welche sich wiederum in Orstverbände untergliedern.

Von Marc analog zur FDP.

Antrag 5c:

§7 (1) soll geändert werden in:

Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit **den politischen Verwaltungsgrenzen**.

1:1 BuSa, aber weglassen von Bezirksverbänden, da es im Saarland keine Bezirke gibt. Ausserdem weglassen der Aufzählung der politischen Grenzen um mehr Spielraum für andere Zusammenlegungen zu haben.

Antrag 5d:

Hiermit beantrage ich, §7 der Satzung wie folgt zu ändern:

Absatz 1 entfällt.

Folgende neuen Absätze werden eingefügt, der bisherige Absatz zwei als Absatz 4 neu nummeriert:

- (1) Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Kreisverbände. Kreisverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise. In Gebieten ohne politischen Kreis sind die Kreisverbände deckungsgleich mit den Gebietskörperschaften, welche die Aufgaben eines Kreises wahrnehmen.
- (2) Die Untergliederung der Kreisverbände erfolgt in Ortsvereine. Ortsvereine sind in der Regel deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Städte und Gemeinden innerhalb eines Kreises. Ortsvereine dürfen davon abweichend das Gebiet mehrerer Städte und Gemeinden umfassen, wenn das entstehende Gebiet zusammenhängend ist, nicht das vollständige Gebiet des Kreisverbandes umfasst und

- (a) sich zwei oder mehrere benachbarte Ortsvereine durch Beschluss jeweils einer 2/3-Mehrheit auf Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsvereine zusammenschließen,
- (b) Mitglieder aus benachbarten Städten und Gemeinden, in denen es keine Ortsvereine gibt, einen gemeinsamen Ortsverein gründen oder
- (c) Mitglieder des Kreisverbands, die in einer Stadt oder Gemeinde wohnen, in der noch kein Ortsverein gegründet wurde, eine Zuordnung Ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem benachbarten Ortsverein beantragen und diesem Antrag sowohl vom Kreisvorstand als auch vom Vorstand des betroffenen Ortsvereins vorläufig zugestimmt wird; die gegebene Zustimmung gilt jeweils als endgültig, wenn auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung nicht mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben wird.

Ortsvereine, die sich aus zwei oder mehr Städten und Gemeinden zusammensetzen, können ihre Verbindung wieder auflösen, sofern die entstehenden Ortsvereine weiterhin jeweils das Gebiet einer oder mehrerer Städte und Gemeinden umfassen und der Auflösung der Verbindung auf einer Mitgliederversammlung des alten Ortsvereins mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt wird, wobei von den anwesenden Mitglieder der neu zu schaffenden Ortsvereine jeweils wenigstens mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden muss. Die Auflösung der Verbindung ist gescheitert, wenn wenigstens eine dieser Mehrheiten nicht erreicht wird.

- (3) Ortsvereine, die das Gebiet genau einer Stadt oder Gemeinde umfassen, können sich über Regelungen in ihrer Satzung weiteruntergliedern, wenn es die politische und geografische Struktur eines Ortsvereins geboten erscheinen läßt. Die dem Ortsverein zustehenden Finanzmittel sind in diesem Fall nach Maßgabe der Finanzordnung des Ortsvereins auf den Ortsverein und seine Untergliederungen zu verteilen.

Antrag 5e:

Hiermit beantrage ich, §7 der Satzung wie folgt zu ändern:

Absatz 1 entfällt.

Folgende neuen Absätze werden eingefügt, der bisherige Absatz zwei als Absatz 6 neu nummeriert:

- (1) Der Landesverband untergliedert sich in Kreisverbände, die dem Gebiet der Landkreise bzw. dem Regionalverband Saarbrücken entsprechen.
- (2) Die Untergliederung der Kreisverbände erfolgt in Ortsvereine. Ortsvereine sind in der Regel deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Städte und Gemeinden innerhalb eines Kreises. Ortsvereine dürfen davon abweichend das Gebiet mehrerer Städte und Gemeinden umfassen, wenn das entstehende Gebiet zusammenhängend ist, nicht das vollständige Gebiet des Kreisverbandes umfasst und
 - (a) sich zwei oder mehrere benachbarte Ortsvereine durch Beschluss jeweils einer 2/3-Mehrheit auf Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsvereine zusammenschließen,
 - (b) Mitglieder aus benachbarten Städten und Gemeinden, in denen es keine Ortsvereine gibt, einen gemeinsamen Ortsverein gründen oder
 - (c) Mitglieder des Kreisverbands, die in einer Stadt oder Gemeinde wohnen, in der noch kein Ortsverein gegründet wurde, eine Zuordnung Ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem benachbarten Ortsverein beantragen und diesem Antrag sowohl vom Kreisvorstand als auch vom Vorstand des betroffenen Ortsvereins vorläufig zugestimmt wird; die gegebene Zustimmung gilt jeweils als endgültig, wenn auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung nicht mit einfacher Mehrheit wieder

aufgehoben wird.

Ortsvereine, die sich aus zwei oder mehr Städten und Gemeinden zusammensetzen, können ihre Verbindung wieder auflösen, sofern die entstehenden Ortsvereine weiterhin jeweils das Gebiet einer oder mehrerer Städte und Gemeinden umfassen und der Auflösung der Verbindung auf einer Mitgliederversammlung des alten Ortsvereins mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt wird, wobei von den anwesenden Mitglieder der neu zu schaffenden Ortsvereine jeweils wenigstens mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden muss. Die Auflösung der Verbindung ist gescheitert, wenn wenigstens eine dieser Mehrheiten nicht erreicht wird.

- (3) Ortsvereine, die das Gebiet genau einer Stadt oder Gemeinde umfassen, können sich über Regelungen in ihrer Satzung weiter untergliedern, wenn es die politische und geografische Struktur eines Ortsvereins geboten erscheinen lässt.
- (4) Ortsvereine die sich vollständig weiter untergliedert haben lösen sich automatisch auf.
- (5) Alle Gliederungen unter der Kreisebene zählen unabhängig ihrer tatsächlichen Bezeichnung zur Ortsvereinsebene.

Anträge, um Antrag 1 zu ändern

Antrag 1.2:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass an §10 ein Abschnitt (11) wie folgt angehängt wird:

Als Übergangsregelung bleibt der, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindliche Vorstand als verkleinerter Vorstand im Sinne von (2) im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vorstandsneuwahl.

Antrag 1.3:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass an §11 ein Abschnitt (9) wie folgt angehängt wird:

Als Übergangsregelung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 2 Kassenprüfer nachgewählt, die bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Amt befindlichen Vorstandes im Amt sind.

Antrag 1.4a:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass §1 (1) jetzt heisst:

Der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland (PIRATEN) ist der saarländische Landesverband der Piratenpartei Deutschland und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und **des Bekenntnisses**, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

1:1 BuSa mit Saarlandanpassungen

Antrag 1.4b:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass §1 (1) jetzt heisst:

Der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland (PIRATEN) ist der saarländische Landesverband der Piratenpartei Deutschland und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und **der Weltanschauung**, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

1:1 BuSa mit Saarlandanpassungen und der von Jan Niklas vorgeschlagenen Wortänderung

Antrag 1.5a:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass §7 (1) jetzt heisst:

Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

1:1 BuSa, aber weglassen von Bezirksverbänden, da es im Saarland keine Bezirke gibt.

Antrag 1.5b:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass §7 (1) jetzt heisst:

Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Kreisverbände, welche sich wiederum in Ortsverbände untergliedern.

Von Marc analog zur FDP.

Antrag 1.5c:

Antrag 1 soll geändert werden, so dass §7 (1) jetzt heisst:

Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit **den politischen Verwaltungsgrenzen**.

1:1 BuSa, aber weglassen von Bezirksverbänden, da es im Saarland keine Bezirke gibt. Ausserdem weglassen der Aufzählung der politischen Grenzen um mehr Spielraum für andere Zusammenlegungen zu haben.

Antrag 1.5d:

Hiermit beantrage ich, den Antrag 1 auf Satzungsänderung derart zu ändern, dass in diesem der §7 der neuen Satzung wie folgt vom aktuellen Antragstext abweicht:

Absatz 1 entfällt.

Folgende neuen Absätze werden eingefügt, der bisherige Absatz zwei als Absatz 4 neu nummeriert:

- (3) Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Kreisverbände. Kreisverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise. In Gebieten ohne politischen Kreis sind die Kreisverbände deckungsgleich mit den Gebietskörperschaften, welche die Aufgaben eines Kreises wahrnehmen.
- (4) Die Untergliederung der Kreisverbände erfolgt in Ortsvereine. Ortsvereine sind in der Regel deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Städte und Gemeinden innerhalb eines Kreises. Ortsvereine dürfen davon abweichend das Gebiet mehrerer Städte und Gemeinden

umfassen, wenn das entstehende Gebiet zusammenhängend ist, nicht das vollständige Gebiet des Kreisverbandes umfasst und

- (a) sich zwei oder mehrere benachbarte Ortsvereine durch Beschluss jeweils einer 2/3-Mehrheit auf Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsvereine zusammenschließen,
- (b) Mitglieder aus benachbarten Städten und Gemeinden, in denen es keine Ortsvereine gibt, einen gemeinsamen Ortsverein gründen oder
- (c) Mitglieder des Kreisverbands, die in einer Stadt oder Gemeinde wohnen, in der noch kein Ortsverein gegründet wurde, eine Zuordnung Ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem benachbarten Ortsverein beantragen und diesem Antrag sowohl vom Kreisvorstand als auch vom Vorstand des betroffenen Ortsvereins vorläufig zugestimmt wird; die gegebene Zustimmung gilt jeweils als endgültig, wenn auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung nicht mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben wird.

Ortsvereine, die sich aus zwei oder mehr Städten und Gemeinden zusammensetzen, können ihre Verbindung wieder auflösen, sofern die entstehenden Ortsvereine weiterhin jeweils das Gebiet einer oder mehrerer Städte und Gemeinden umfassen und der Auflösung der Verbindung auf einer Mitgliederversammlung des alten Ortsvereins mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt wird, wobei von den anwesenden Mitglieder der neu zu schaffenden Ortsvereine jeweils wenigstens mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden muss. Die Auflösung der Verbindung ist gescheitert, wenn wenigstens eine dieser Mehrheiten nicht erreicht wird.

- (3) Ortsvereine, die das Gebiet genau einer Stadt oder Gemeinde umfassen, können sich über Regelungen in ihrer Satzung weiteruntergliedern, wenn es die politische und geografische Struktur eines Ortsvereins geboten erscheinen lässt. Die dem Ortsverein zustehenden Finanzmittel sind in diesem Fall nach Maßgabe der Finanzordnung des Ortsvereins auf den Ortsverein und seine Untergliederungen zu verteilen.

Antrag 1.5e:

Hiermit beantrage ich, den Antrag auf Satzungsänderung derart zu ändern, dass in diesem der §7 der neuen Satzung wie folgt vom aktuellen Antragstext abweicht:

Absatz 1 entfällt.

Folgende neuen Absätze werden eingefügt, der bisherige Absatz zwei als Absatz 6 neu nummeriert:

- (1) Der Landesverband untergliedert sich in Kreisverbände, die dem Gebiet der Landkreise bzw. dem Regionalverband Saarbrücken entsprechen.
- (2) Die Untergliederung der Kreisverbände erfolgt in Ortsvereine. Ortsvereine sind in der Regel deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Städte und Gemeinden innerhalb eines Kreises. Ortsvereine dürfen davon abweichend das Gebiet mehrerer Städte und Gemeinden umfassen, wenn das entstehende Gebiet zusammenhängend ist, nicht das vollständige Gebiet des Kreisverbandes umfasst und
 - (a) sich zwei oder mehrere benachbarte Ortsvereine durch Beschluss jeweils einer 2/3-Mehrheit auf Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsvereine zusammenschließen,
 - (b) Mitglieder aus benachbarten Städten und Gemeinden, in denen es keine Ortsvereine gibt, einen gemeinsamen Ortsverein gründen oder
 - (c) Mitglieder des Kreisverbands, die in einer Stadt oder Gemeinde wohnen, in der noch kein Ortsverein gegründet wurde, eine Zuordnung Ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem benachbarten Ortsverein beantragen und diesem Antrag sowohl vom Kreisvorstand als

auch vom Vorstand des betroffenen Ortsvereins vorläufig zugestimmt wird; die gegebene Zustimmung gilt jeweils als endgültig, wenn auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung nicht mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben wird.

Ortsvereine, die sich aus zwei oder mehr Städten und Gemeinden zusammensetzen, können ihre Verbindung wieder auflösen, sofern die entstehenden Ortsvereine weiterhin jeweils das Gebiet einer oder mehrerer Städte und Gemeinden umfassen und der Auflösung der Verbindung auf einer Mitgliederversammlung des alten Ortsvereins mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt wird, wobei von den anwesenden Mitglieder der neu zu schaffenden Ortsvereine jeweils wenigstens mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden muss. Die Auflösung der Verbindung ist gescheitert, wenn wenigstens eine dieser Mehrheiten nicht erreicht wird.

- (3) Ortsvereine, die das Gebiet genau einer Stadt oder Gemeinde umfassen, können sich über Regelungen in ihrer Satzung weiter untergliedern, wenn es die politische und geografische Struktur eines Ortsvereins geboten erscheinen lässt.
- (4) Ortsvereine die sich vollständig weiter untergliedert haben lösen sich automatisch auf.
- (5) Alle Gliederungen unter der Kreisebene zählen unabhängig ihrer tatsächlichen Bezeichnung zur Ortsvereinsebene.